



STATUTEN

Vorbemerkung: Die Formulierung dieser Statuten in der männlichen Form dient allein der besseren Lesbarkeit und versteht sich für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerischer Verband der Friedensrichter und Vermittler" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als Verband kantonaler Vereinigungen der Friedensrichter und Vermittler.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

1.2. Zweck und Aufgaben

Die Friedensrichter und Vermittler führen als vereidigte Amtsträger das vom Gesetzgeber vorgeschriebene Schlichtungsverfahren gemäss Art. 197 ff. ZPO durch.

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen, Rechte und des Ansehens der Schweizerischen Friedensrichter und Vermittler im In- und Ausland, insbesondere durch:

- a) Massnahmen zur Verbesserung des Ansehens und der Positionierung der Friedensrichter- und Vermittler-Institution
- b) Öffentlichkeitsarbeit und Bekanntmachung der Leistungen seiner Mitglieder und deren Auswirkungen
- c) Aufbau und Pflege eines nationalen und internationalen Netzwerks zur Förderung der Interessen seiner Mitglieder
- d) Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
- e) Erfahrungsaustausch, Vertiefung der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern
- f) Mitwirkung und Unterstützung bei relevanten kantonalen und eidgenössischen Vernehmlassungen und Gesetzesänderungen
- g) Vertretung der Friedensrichter und Vermittler gegenüber eidgenössischen Behörden sowie internationalen Organisationen
- h) Wahrung und Förderung des Rechtsfriedens

Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

2.1. Voraussetzung

Der Verband setzt sich zusammen aus Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitgliedern und Gönnern. Aktivmitglied des Verbandes kann jede kantonale Friedensrichter- oder Vermittler-Vereinigung sein. Eine Einzelmitgliedschaft von amtierenden Friedensrichtern und Vermittlern ist auf Antrag möglich. Verbände und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, können als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Ehemalige Mitglieder von bestehenden oder aufgelösten kantonalen Verbänden können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie werden weiterhin zum Delegiertenanlass eingeladen und über die Tätigkeiten des Verbands informiert.

Aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verband kann Personen vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Organisationen und Personen können den Verband als Gönner ideell oder finanziell unterstützen. Sie werden zum Delegiertenanlass eingeladen und über die Tätigkeiten des Verbands informiert.

2.2. Aufnahme und Ausschluss

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgen durch den Vorstand.

Mitglieder, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Bei Einsprache des ausgeschlossenen Mitglieds innert 30 Tagen entscheidet die Delegiertenversammlung abschliessend mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

2.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person sowie Aufgabe der Amtstätigkeit oder Tod bei Einzelmitgliedern.

Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand auf Ende des Verbandsjahres.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

III. Organe des Verbandes

3.1. Delegiertenversammlung (DV)

Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Delegierte haben ein Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Jeder kantonale Verband hat Anrecht auf 4 Delegierte (exkl. Vorstandsmitglieder). Einzel-Aktivmitglieder sind den Delegierten gleichgestellt. Die Delegierten vertreten die Anliegen ihrer Kantone und kommunizieren die Anliegen des SVFV zurück in die kantonalen Verbände.

Einberufung Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste. Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden verlangen.

Kompetenzen der Delegiertenversammlung

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung
- d) Genehmigung des Jahresberichtes
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Entlastung der Organe
- i) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- j) Statutenrevisionen
- k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens

Wahlen und Abstimmungen

Sie finden offen statt, sofern nicht geheime Wahl oder Abstimmung von der Mehrheit der Anwesenden verlangt wird. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Anträge

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Der Vorstand kann die Anträge mit seiner Stellungnahme oder einem Gegenvorschlag ergänzen. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

3.2. Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und bis zu acht weiteren Personen. Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand. Aus sachlichen Gründen hat auch der Vorstand die Befugnis, Vorstandsmitglieder zu ernennen.

Pro Kanton können bis zu zwei Personen im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Bei einem vorzeitigen Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger von der Delegiertenversammlung für die restliche Amtsdauer gewählt.

Kompetenzen und Pflichten

- a) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung
- c) Erstellung des Jahresberichtes
- d) Rechnungsführung und Erstellung des Jahresbudgets
- e) Vorstellung des Tätigkeitsprogrammes
- f) Vertretung des Verbandes nach aussen und Öffentlichkeitsarbeit
- g) Bestimmung von Fachkommissionen und Projektgruppen für besondere Aufgaben
- h) Führung der Geschäfte im Rahmen des jeweils bewilligten Budgets
- i) Regelung der Zeichnungsberechtigung des Vorstandes
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen.

3.3. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Verbandsrechnung und den Vermögensstand zu prüfen, der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

4.1. Mittelbeschaffung

Die Verbandstätigkeit finanziert sich durch Beiträge der angeschlossenen Mitgliedsorganisationen und Einzelmitglieder sowie durch Aus- und Weiterbildungserträge, Gönnerbeiträge, Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen.

Der Vorstand erstellt zusammen mit dem Jahresbudget einen Antrag an die Delegiertenversammlung für die Festlegung der Mitgliederbeiträge für das folgende Verbandsjahr.

4.2. Mittelverwendung

Die Mittel des Verbandes werden für die im Rahmen des jeweils gültigen Budgets notwendigen Geschäftsausgaben des Verbandes verwendet.

4.3. Verbandsverpflichtungen

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

4.4. Haftung

Die Haftung des Verbandes und seiner Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten der kantonalen Mitgliedorganisationen und Einzelmitglieder ist ausgeschlossen.

4.5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

5.1. Statutenrevision

Die Revision der Statuten muss durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden. Für eine Revision ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Anträge zur Statutenrevision müssen dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Der Vorstand kann die Anträge mit einer eigenen Stellungnahme oder einem Gegenvorschlag ergänzen.

5.2. Auflösung

Die Auflösung des Verbandes muss von mindestens 2/3 seiner Mitglieder oder dem Vorstand beantragt werden. Der Antrag muss an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden, welche vom Vorstand mindestens 3 Monate vorher mit Grundangabe einzuberufen ist. Die Verbandsauflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Im Falle der Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Verbandsvermögens. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

5.3. Inkrafttreten

Die revidierten Statuten treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 20. April 2018.

Schweizerischer Verband der Friedensrichter und Vermittler

Der Präsident
Stefan Brunner

Die Vizepräsidentin
Claudia Brägger



Luzern, 16.07. 2020